



# Wie Sie Ärger und Unfälle auf Ihrer Baustelle vermeiden können

- Checkliste für Bauherren/Bauherrinnen -

## Vorankündigung

Wenn

- die Dauer Ihres Bauvorhabens mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - das Bauvorhaben insgesamt mehr als 500 Personentage in Anspruch nimmt (Beispiel: 4 Arbeiter über 25 Wochen = 500 Personentage),
- müssen Sie als Bauherr eine Vorankündigung an das regional zuständige Arbeitsschutzdezernat des RP Gießen senden. Den Vordruck finden Sie unter:



## Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo)

Werden Beschäftigte von mehreren Arbeitgebern auf Ihrer Baustelle tätig, müssen Sie einen SiGeKo benennen, der unter anderem die gewerkeübergreifenden Gefährdungen betrachtet (§ 3 Baustellenverordnung). Er kümmert sich auch um gemeinsam genutzte Pausen- und Sanitärräume, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Verkehrswege. Der SiGeKo unterstützt Sie während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens in Bezug auf die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen. Er stellt auch die sogenannte Unterlage für spätere Arbeiten zusammen, die die notwendigen Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für die Reinigung und Instandhaltung des Gebäudes enthält. Die erforderliche Qualifikation des SiGeKo und dessen Aufgaben sind in den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 beschrieben. Bei fachlicher Eignung können Sie diese Aufgabe auch selbst übernehmen.

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Wenn eine Vorankündigung erforderlich ist oder Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber besonders gefährliche Arbeiten im Sinne von Anhang II Baustellenverordnung durchführen (z.B. Arbeiten in Baugruben tiefer 5 m, Tätigkeiten mit Absturzhöhen größer 7 m oder Arbeiten, bei denen sie krebserzeugenden Gefahrstoffen, wie Asbest, ausgesetzt sind), ist ein SiGe-Plan erforderlich. Darin werden die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen, besondere Schutzmaßnahmen für gefährliche Arbeiten nach Anhang II Baustellenverordnung und gewerkeübergreifende Gefährdungen dokumentiert. Der Plan muss auf der Baustelle ausgehängt werden.

## Gefahrstoffe im Gebäude

1. Wenn Sie an Ihrer bestehenden älteren Immobilie Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sowie Bauarbeiten vornehmen lassen wollen, dürften die tätigen Unternehmen auf diverse Gefahrstoffe treffen. Als Bauherr sind Sie verpflichtet, die ausführenden Firmen darüber zu informieren, damit diese die notwendigen Schutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten und ggf. zu beauftragende Subunternehmer treffen können. Liegen Ihnen über verbaute gefahrstoffhaltige Produkte keine Unterlagen vor, muss ein Gutachter beauftragt werden, um diese zu ermitteln. Informationen dazu finden sie unter:



2. Wenn Sie Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen durchführen lassen wollen, müssen Sie Fachfirmen beauftragen, die entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ für den Umgang mit Asbest qualifiziert sind. Falls Sie diese Arbeiten selbst durchführen wollen, müssen Sie zum Schutz Dritter und der Umwelt vom Arbeitsverfahren her so arbeiten, wie dies eine Fachfirma mit der Qualifikation nach TRGS 519 tun würde. Jegliche Freisetzung von Asbestfasern muss dabei vermieden werden. Deshalb müssen Sie sich auch die notwendigen Maschinen und Werkzeuge anschaffen oder leihen. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre unter:



### **Freunde und Angehörige als Bauhelfer**

Helfen Ihnen Ihre Freunde und Angehörigen auf der Baustelle zusammen länger als insgesamt 40 Stunden, sind diese automatisch als Bauhelfer bei der BG BAU versichert. Wegen der Beitragshöhe und allen weiteren Fragen zu diesem Thema können Sie sich an die BG BAU unter [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) wenden.



### **Prüfung der Kampfmittelfreiheit**

Wenn Ihr Grundstück früher militärisch genutzt wurde oder Schauplatz von Kampfhandlungen (z.B. Bombenabwurf) war, kann eine Kontamination des Erdreichs durch Kampfmittel, insbesondere Blindgänger, nicht ausgeschlossen werden. Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, den Baufirmen ein kampfmittelfreies Grundstück zur Verfügung zu stellen. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an den hessenweit zuständigen Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt unter:



### **Sozialeinrichtungen**

Mindeststandards für Sanitär- und Pauseneinrichtungen sowie für die Erste Hilfe sind auch auf Baustellen einzuhalten. Achten Sie schon bei der Planung auf eine bedarfsgerechte Bereitstellung. Bei Arbeiten auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen und Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze ausreichend. Rechtsgrundlage ist die Arbeitsstättenverordnung (Anhang Nr. 4). Weitere Ausführungen dazu finden Sie in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1, ASR A4.2 und ASR A4.3.

**Mit der Beachtung dieser Punkte kommen Sie nicht nur Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer und Dritter auf Ihrer Baustelle zu schützen, sondern schonen auch Ihr Budget. Da die genannten Schritte noch in der Planungsphase erfolgen, können Sie mögliche Zusatzkosten bereits vor der Ausschreibung erkennen und notwendige Anpassungen treffen. Dies dient dem Schutz vor späteren Nachträgen von Seiten der Baufirmen bzw. vor unerwarteten Folgekosten.**



**Fragen beantworten wir gerne. Sie erreichen uns ...**

#### **in Gießen:**

Regierungspräsidium Gießen  
Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen  
Telefon: 0641 303-0  
E-Mail: [arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de](mailto:arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de)

**Aufsichtsbezirke:** Landkreise Gießen,  
Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis

#### **in Hadamar:**

Regierungspräsidium Gießen  
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar  
Telefon: 0641 303-0  
E-Mail: [arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de](mailto:arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de)

**Aufsichtsbezirke:** Lahn-Dill-Kreis und  
Landkreis Limburg-Weilburg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz-auf-baustellen>